

2-FACHER BONUS
FÜR IHREN GARTEN
STEUERVORTEIL PRIVATGARTEN



Inspiration



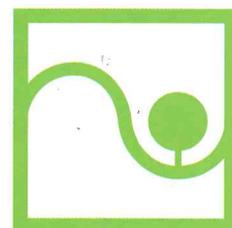
Planung



Ausführung



Pflege



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

2-FACHER BONUS FÜR IHREN GARTEN

STEUERVORTEIL PRIVATGARTEN

Nachdem die Bundesregierung bereits 2003 die Möglichkeit geschaffen hatte haushaltsnahe Dienstleistungen und ab 2006 zusätzlich auch handwerkliche Tätigkeiten bei der Einkommensteuer steuerlich geltend zu machen, wurden durch das Konjunkturpaket die anzusetzenden Beträge und damit der Steuerbonus ab 1. Januar 2009 erheblich angehoben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. Gartenpflege oder Reinigungsleistungen werden damit seit 1. Januar 2009 mit einer Steuerrückzahlung bis zu 4.000 Euro gefördert (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).



Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung oder Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens dienen, lockt seit dem 1. Januar 2009 ein erhöhter Steuerbonus: 20 Prozent von maximal 6.000 Euro – also maximal weitere 1.200 Euro (§ 35a Abs. 3 EStG)!

Sie können in einem Auftrag sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch Handwerksleistungen abarbeiten lassen. Die Arbeitskosten sollten jedoch getrennt (haushaltsnahe Dienstleistung und handwerkliche Tätigkeit) ausgewiesen werden.

BEISPIEL 1: GARTENPFLEGE

Unterstützung bei haushaltsnahen Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet nur Arbeitskosten.

Er rechnet z. B. netto 1.980 Euro ab; einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent ergeben sich 2.356,20 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen einem Betrag von 471,24 Euro, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

BEISPIELRECHNUNG STEUERBONUS

Arbeitskosten	1.980,00 Euro
+ 19 % USt.	376,20 Euro
Summe brutto	2.356,20 Euro

20 % STEUERBONUS 471,24 EURO

Wenn die Arbeitskosten (Lohnkosten einschließlich Umsatzsteuer, Anfahrtskosten und ausnahmsweise Kosten für Nebenleistungen wie Streugut bei Winterdienst und Abfahrt des Grünschnitts) 20.000 Euro betragen, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 Euro nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden müssen.

MAXIMALER STEUERBONUS

Bei Arbeitskosten in Höhe von 20.000 Euro (einschließlich USt.) ist der maximale Steuerbonus 4.000,00 EURO

BEISPIEL 2: MODERNISIERUNG EINER AUSSENANLAGE

Der erhöhte Bonus seit 1. Januar 2009: Ihr Landschaftsgärtner renoviert, modernisiert oder gestaltet Ihre Außenanlage neu und berechnet Ihnen netto 8.000 Euro.

Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel 5.000 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ergeben sich 5.950 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 1.190 Euro, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Maximal können Sie auch hier für 6.000 Euro Arbeitskosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer einen Steuerbonus von 20 Prozent (max. 1.200 Euro pro Jahr) geltend machen – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege. Sie haben also die Möglichkeit, bis zu 5.200 Euro Steuerbonus zu genießen, sowohl 4.000 Euro für die Garten-

BEISPIELRECHNUNG MODERNISIERUNG

Rechnungsbetrag	8.000,00 Euro
anrechenbare Arbeitskosten	5.000,00 Euro
+ 19 % USt.	950,00 Euro
Summe brutto	5.950,00 Euro

20 % STEUERBONUS 1.190,00 EURO

pflege als auch 1.200 Euro für die Erhaltung, Renovierung, Modernisierung und Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens.

Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuermodell an.





Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt, in denen die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist.
- In der Rechnung sind die Arbeitskosten separat auszuweisen.
- Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden.
- Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als

steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt.

- Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden.

Mitgliedsbetriebe des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuerbonus nutzen können.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Ihr Experte für Garten & Landschaft berät Sie gerne.

Ihr Experte für Garten & Landschaft

Ralf Lutz

Garten- und Landschaftsbau

Robert-Bosch-Str. 29

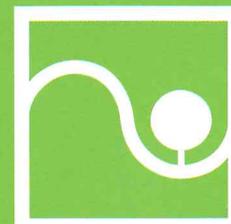
89269 Vöhringen

Tel. (0 73 06) 92 49 95 Fax 92 49 90

eMail: mail@garten-lutz.de

Herausgeber und ©: **Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.**
Präsident: Ulrich Schäfer, Verbandsdirektor: Prof. Rudolf Walter Klingshirn
Lehrstraße 1, 82166 Gräfelfing, Tel.: 089/829145-0, info@galabau-bayern.de, www.galabau-bayern.de

Ausschließlich zur Verwendung für Mitglieder des Herausgebers!



**Ihr Experte für
Garten & Landschaft**